

Dr. Claudia Weinkopf

Stellungnahme

zur Anhörung der Ausschüsse für Arbeit und Sozialordnung
und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

"Einbeziehung geringfügig Beschäftigter in die gesetzliche Sozialversicherung"
am 10. Dezember 1997 in Bonn

I. Umfang, Struktur und Fehlentwicklungen der sozialversicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung

Statt die einschlägigen Daten aus den vorhandenen Untersuchungen zu wiederholen, sollen an dieser Stelle lediglich einige zentrale Probleme herausgestellt werden:

- Die Datenlage ist nach wie vor unübersichtlich und lückenhaft. Die Ergebnisse der vorliegenden Studien und Erhebungen zeichnen kein einheitliches Bild, wenngleich der Trend - mit Ausnahme des Mikrozensus - eindeutig ist: Die Zahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Darüber hinaus sind zahlreiche Fragen zur Struktur, zur Arbeitszeit und den Arbeitsbedingungen sowie z.B. zu der Frage des Anteils kurzfristiger bzw. dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse nach wie vor weitgehend offen.
- Nach allen vorliegenden Daten stellen Frauen (vor allem in Westdeutschland) unter den ausschließlich geringfügig Beschäftigten die große Mehrheit, und auch bei den geringfügig Nebenerwerbstätigen ist der Frauenanteil in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen.
- Der vom DIW für Westdeutschland mit 11 % angegebene Anteil geringfügig Beschäftigter an allen Erwerbstätigen zeigt, daß geringfügige Beschäftigung zu einem strukturellen Problem auf dem Arbeitsmarkt geworden ist.

Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf, wie im folgenden weiter ausgeführt wird.

II. Arbeitsmarkt- und wettbewerbspolitische Aspekte der geringfügigen Beschäftigung

Sozialversicherungsbeiträge sollten grundsätzlich wettbewerbsneutral aufgebracht werden; d.h. der Faktor Arbeit sollte gleichmäßig mit Lohnnebenkosten belastet werden. Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn damit besondere Zielsetzungen verfolgt werden (z.B. Lohnkostenzuschüsse zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen). Dies ist bei der geringfügigen Beschäftigung nicht der Fall. Die indirekte Subvention ist abgesehen von den Arbeitszeit- und Einkommensgrenzen an keinerlei besondere Bedingungen geknüpft. Vor diesem Hintergrund wird sie von Unternehmen in zunehmendem Maße als Schlupfloch zur Verringerung ihrer Belastung durch Lohnnebenkosten genutzt.

In einigen Wirtschaftsbereichen stellen geringfügig Beschäftigte inzwischen einen großen Anteil der Erwerbstätigen insgesamt. Neben der Gebäudereinigung und den Privathaushalten sind hierbei nach Daten des IAB-Betriebspanels im Jahre 1996 vor allem

- der Bereich der "sonstigen Dienstleistungen" mit 37 %,
 - das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe 34 %,
 - Rechts- und Wirtschaftsberatungs-, Architektur-, Ingenieur- und Immobilienbüros mit 22%
 - und der Handel mit 16 %
- betroffen.

Daraus folgt mit anderen Worten, daß z.B. in der Gastronomie inzwischen jede/r dritte Beschäftigte keine Chance mehr auf einen sozial abgesicherten Arbeitsplatz hat. Im Bereich der Privathaushalte übersteigt die vom ISG für 1992 ermittelte Zahl von insgesamt gut einer Million geringfügig Haupt- und Nebenbeschäftigter die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse (knapp 35.000) sogar um ein Vielfaches.

In manchen Dienstleistungsbranchen besteht offenbar ein hoher Anreiz für die Arbeitgeber, sozialversicherungsfreie Beschäftigung zu nutzen und sich damit der Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge zu entziehen. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß manche Tätigkeiten nur stundenweise anfallen; dieser Flexibilitätsbedarf ist aber nicht zwingend mit der Sozialversicherungsfreiheit verknüpft. Auch bei einer generellen Sozialversicherungspflicht bestünde weiterhin die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse mit geringer Arbeitszeit abzuschließen. Reduziert würde jedoch der offensichtlich starke Anreiz für manche Arbeitgeber, reguläre Teilzeit- und Vollzeit-

verhältnisse in mehrere 610 DM-Jobs aufzusplitten.

So können z.B. verlängerte Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel, wie das Beispiel des Nachbarlandes Frankreich zeigt, sehr wohl durch innovative Schichtsysteme mit Voll- und Teilzeitarbeitskräften bewältigt werden, und führen keineswegs zwingend zur Ausweitung von Arbeitsverhältnissen mit geringer Stundenzahl.

Der vermehrte Zugriff auf geringfügige Beschäftigung setzt zudem nicht nur im Einzelhandel eine Abwärtsspirale in Gang: Unternehmen, die (noch) auf qualifizierte Arbeit und eine intelligente Arbeitsorganisation setzen, geraten vor allem in Bereichen mit scharfem Preiswettbewerb zunehmend unter Druck, es der Konkurrenz, die auf 610 DM-Kräfte setzt, nachzutun.

Es spricht vieles dafür, daß die Qualität des Arbeitskräftepotentials ein wesentlicher Standortfaktor der Bundesrepublik ist. Unter Qualitäts- und arbeitsorganisatorischen Aspekten ist die Zergliederung von Arbeit in unqualifizierte Minijobs das genaue Gegenteil von Standortmodernisierung und Zukunftsinvestitionen in das Humankapital.

Vor diesem Hintergrund ist die grundlegende Zielrichtung der drei Anträge positiv zu bewerten. Sie streben eine grundlegende Reform der geringfügigen Beschäftigung an und beschränken sich nicht auf die Neuregelung von Teilbereichen, wie dies etwa bei Vorschlägen zur Einführung einer Sozialversicherungspflicht für geringfügige Neben-erwerbstätigkeiten der Fall ist. Ebenso setzen die Vorschläge nicht auf eine Quotenregelung, wie sie in der aktuellen Diskussion ebenfalls häufig gefordert wird. Wie auch der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten betont, ist eine solche Regelung abzulehnen - und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- Durch Quoten ließe sich eine nennenswerte Reduzierung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nicht erreichen;
- nur manche Wirtschaftsbereiche wären überhaupt betroffen;
- Unternehmen könnten dazu verleitet werden, die ihnen zustehende Quote voll auszuschöpfen;
- es käme zu Ungleichbehandlungen von Beschäftigten unterhalb und oberhalb der Quote;
- hinsichtlich der Praktikabilität einer solchen Regelung ist zu fragen, ob angesichts zunehmender Verflechtungen auf der einen und Ausgründungen auf der anderen Seite Unternehmensgrenzen überhaupt noch zweifelsfrei bestimmt werden können;
- der Kontrollaufwand wäre enorm.

Die Vorschläge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD tragen demgegenüber der Anforderung Rechnung, Wettbewerbsneutralität in der Wirtschaft wiederherzustellen. Oberhalb einer Bagatellgrenze von einem Fünfzigstel der Bezugsgröße sollen Unternehmen für jede Arbeitsstunde die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge entrichten - unabhängig davon, wer diese Arbeiten verrichtet. Dies ist überaus positiv zu bewerten, denn Differenzierungen zwischen verschiedenen Arbeitnehmergruppen, wie sie in älteren Reformvorschlägen häufig enthalten waren, würden neue Verzerrungen hervorrufen. Durch die Abschaffung der Geringverdienergrenze würden alle bisher bestehenden künstlichen Grenzen aufgehoben und die zusätzlichen Belastungen der Arbeitgeber begrenzt. Zu fragen wäre allenfalls, ob durch die weiterhin bestehende Beitragsfreiheit kurzfristiger Beschäftigung bis zu zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen im Jahr unerwünschte Mißbrauchsmöglichkeiten eröffnet werden. Im Antrag der GRÜNEN wird diesem Aspekt insofern Rechnung getragen, als eine an die Gesamtlohnsumme gekoppelte Grenze vorgesehen ist.

Für diejenigen Unternehmen, die bislang die Pauschalsteuer selbst getragen und nicht auf die geringfügig Beschäftigten abgewälzt haben, ergäbe sich durch die Umsetzung der Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD sogar eine leichte Kostenentlastung, wenn die Pauschalsteuer, die derzeit inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer etwa 23 % beträgt, gleichzeitig abgeschafft würde. Dies ist allerdings in keinem der drei Anträge explizit erwähnt.

Die Umsetzung der Vorstellungen der PDS würde demgegenüber zu erheblichen zusätzlichen Belastungen der Unternehmen führen, da die Anhebung der Geringverdienergrenze auf das Existenzminimum (derzeit 1.425 DM) zumindest in Branchen mit vergleichsweise geringen Löhnen nicht nur die bislang geringfügig Beschäftigten, sondern auch weite Teile der regulären Teilzeitarbeitsverhältnisse erfassen würde. Dies erscheint überaus problematisch.

III. Auswirkungen auf die Beschäftigten

Die Auswirkungen der geringfügigen Beschäftigung auf die betroffenen ArbeitnehmerInnen sind vielfältig. Sie erwerben weder eigenständige Ansprüche auf soziale Sicherung noch beziehen sie ein Einkommen, das auch nur annähernd zur Existenzsicherung geeignet wäre. Die mittelbaren Auswirkungen reichen jedoch noch viel weiter: Geringfügige Beschäftigung wird häufig für Tätigkeiten mit geringen Qualifikationsanforderungen angeboten; die Betroffenen bleiben i.d.R. von qualifizierteren Tätigkeiten ausgeschlossen. Sie haben überdies vielfach weder Chancen auf Weiterbildung noch auf beruflichen Aufstieg.

Wie die ISG-Studie von 1992 betont, besteht der Vorteil der geringfügigen Beschäftigung für Unternehmen nicht nur in der Beitragsfreiheit, sondern auch darin, daß geringfügig Beschäftigten häufig betriebliche Leistungen wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Überstundenzuschläge, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaub und Kündigungsschutz versagt werden. Es ist in diesem Kontext wenig relevant, ob dies legal ist oder nicht, denn Kontrollen und Sanktionen sind äußerst schwierig durchzuführen. Tatsache scheint jedenfalls zu sein, daß manche Arbeitgeber den marginalen Status der Betroffenen ausnutzen, um ihnen bestimmte Ansprüche und Rechte zu versagen. Die Beschäftigten selbst wissen oft nicht, welche Ansprüche und Rechte sie haben. Und selbst wenn ihnen dies bekannt ist, verzichten sie offenbar häufig darauf, berechnete Ansprüche zu stellen.

Die derzeitige Sozialversicherungsfreigrenze ist eine künstliche Grenze, die in bestimmten Bereichen eine Ausdifferenzierung von Arbeitszeiten nach dem tatsächlichen Bedarf der Arbeitgeber und den Interessen der Beschäftigten verhindert. Arbeitgeber und teilweise auch Beschäftigte werden bemüht sein, bei relativ geringem benötigtem bzw. gewünschtem Arbeitszeitvolumen unterhalb der Sozialversicherungsfreigrenzen zu bleiben - durch eine Verringerung der Arbeitszeit und/oder Absenkung der Löhne (oft unter tarifliche Standards). Erst bei deutlicher Überschreitung der Sozialversicherungsfreigrenzen "lohnt" es sich für Arbeitgeber, sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze zu schaffen, und "lohnt" es sich für Teilzeitbeschäftigte, Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Verschiedene Untersuchungen der Arbeitszeitwünsche von Beschäftigten belegen überdies, daß insbesondere von denjenigen, die bislang nur wenige Stunden in der Woche arbeiten, im Durchschnitt eine deutliche höhere Wochenarbeitszeit gewünscht wird.

Vor diesem Hintergrund wäre es zu begrüßen, wenn Arbeitgeber künftig für alle Arbeitsverhältnisse mit einem Monatseinkommen oberhalb eines Fünfzigstels der Bezugsgröße die hälftigen Beiträge zur Sozialversicherung entrichten müßten, wie dies in den Anträgen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehen ist. Der Anreiz, Arbeitsverhältnisse aus Kostengründen aufzuspalten, würde beseitigt. Gleichzeitig bliebe den Unternehmen aber die Möglichkeit erhalten, Arbeitskräfte für nur wenige Wochenstunden zu beschäftigen. Die Flexibilität würde also nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf die Beschäftigten sind angesichts der - zumindest im Antrag der SPD - differenzierten Beitragspflichten je nach Status und Sozialversicherungszweig unterschiedlich, zumal sich nicht ohne weiteres prognostizieren läßt, wie Arbeitgeber auf die Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen auch für bislang versicherungsfreie Arbeitsverhältnisse reagieren würden. Von Bedeutung ist darüber hinaus, ob gleichzeitig die Pauschalsteuer abgeschafft wird oder nicht.

Höhere Abgaben würden sich vor allem für verheiratete Frauen ergeben, da diese künftig Beiträge zur Rentenversicherung und - wenn sie zuvor beitragsfrei mitversichert waren - auch zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten hätten. Je nachdem, ob die Möglichkeit der Pauschalversteuerung abgeschafft wird oder nicht, kämen ggfs. steuerliche Abzüge hinzu. Dies erscheint jedoch durchaus sinnvoll, denn es stellt sich die Frage, ob die bislang doppelte Subventionierung der Nichterwerbstätigkeit bzw. geringfügigen Beschäftigung von Verheirateten durch das Ehegattensplitting und die kostenlose Mitversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung noch zeitgemäß ist.

Die vielfältigen Differenzierungen der Beitragspflicht der ArbeitnehmerInnen je nach Versicherungszweig und Status bis zur derzeitigen Geringfügigkeitsgrenze, die der SPD-Antrag vorsieht, sind allerdings ambivalent zu beurteilen. Einerseits tragen sie zwar überwiegend dem individuellen Schutzbedürfnis und der Vermeidung von Mißbrauch Rechnung; andererseits dürfte jedoch ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand dadurch entstehen, daß in jedem Einzelfall geprüft werden muß, wo Versicherungspflicht und wo Versicherungsfreiheit besteht.

Überdies sind die Argumente für bzw. gegen Schutzbedürfnis nicht in allen Fällen unmittelbar plausibel: So könnte man etwa argumentieren, daß StudentInnen nach der Verkürzung der anrechenbaren Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung auf drei Jahre in die Rentenversicherung einbezogen werden sollten. Denn in den meisten Fällen (Abitur mit 19 Jahren) führt die Neuregelung dazu, daß Studienzeiten bei der Rente gänzlich unberücksichtigt bleiben und sich die potentiell anrechenbaren Erwerbsarbeitszeiten deutlich vermindern.

Verbesserungen in der sozialen Absicherung würden sich nach dem SPD-Vorschlag für diejenigen ergeben, die zukünftig Rentenversicherungsbeiträge zahlen müßten. Außerdem sollen die Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung einen Anspruch auf Unterhaltsgeld begründen.

Die Vorschläge der GRÜNEN beinhalten weniger Ausnahmen in der Beitragspflicht der ArbeitnehmerInnen. Insofern wäre die Beitragslast der Beschäftigten höher;

gleichzeitig würden aber auch umfassendere Ansprüche z.B. in der Arbeitslosenversicherung entstehen.

Höhere Sozialversicherungsbeiträge würden sich auch für geringfügig Nebenerwerbstätige ergeben. Dies erscheint jedoch auch gerechtfertigt. Einerseits resultieren daraus - zumindest in der Renten- und Arbeitslosenversicherung - auch höhere Ansprüche; andererseits ist nicht zu rechtfertigen, daß Nebeneinkünfte abzugsfrei bleiben.

IV. Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Hier ist auf die einschlägigen Berechnungen in verschiedenen Untersuchungen und die Angaben der Sozialversicherungsträger zu verweisen. Das ISG hat z.B. für 1992 Berechnungen vorgelegt, wonach die damals gültigen Sozialversicherungsfreigrenzen zu Einnahmeverlusten in Höhe von deutlich über 10 Mrd. DM führten. Der DGB schätzt die Einnahmeverluste auf 15 bis 20 Mrd. DM.

Grundsätzlich ist zu betonen, daß die geringfügige Beschäftigung eine ungerechtfertigte Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht abhängiger Arbeit ist, die für Arbeitgeber und teilweise auch für Beschäftigte falsche Anreize setzt. In dem Maße, wie durch geringfügige Beschäftigung (und andere atypische Arbeitsformen wie etwa Scheinselbständigkeit) die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verringert wird, steigen die Belastungen durch Sozialversicherungsbeiträge pro regulärem Arbeitsplatz.

Hier zeigt sich eine Analogie zum Steuersystem: Je kleiner die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Steuern ist, um so höher müssen die Steuersätze sein, um ein gegebenes Einnahmenvolumen zu realisieren. In der steuerpolitischen Diskussion wird daher von vielen gefordert, Ausnahmetatbestände zu reduzieren, um die Bemessungsgrundlage zu erweitern und im Gegenzug die Steuersätze senken zu können. Übertragen auf die Sozialversicherung hieße dies, daß mehr Menschen in die Sozialversicherung einbezogen werden müssen, um die Beitragssätze zu verringern. Dies betrifft die hier zur Diskussion stehenden geringfügig Beschäftigte ebenso wie etwa Scheinselbständige. Außerdem müßten wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ergriffen werden.

Eine Einbeziehung geringfügiger Beschäftigung in die Sozialversicherungspflicht würde zu zusätzlichen Beitragseinnahmen in allen Zweigen der Sozialversicherung führen. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung stünden dem kaum

zusätzliche Ausgaben gegenüber, da die meisten derzeit geringfügig Beschäftigten bereits kranken- und pflegeversichert sind - häufig allerdings beitragsfrei als Familienversicherte.

In der gesetzlichen Rentenversicherung würden den Mehreinnahmen mittel- und langfristig auch Mehrausgaben gegenüberstehen. Diese würden jedoch zumindest teilweise durch Minderausgaben bei der Sozialhilfe kompensiert.

Darüber hinaus wird in der Diskussion häufig darauf verwiesen, daß sich mit geringfügiger Beschäftigung nur minimale Rentenansprüche erwerben ließen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß auch 28 DM zusätzliche Rente angesichts der nach wie vor sehr niedrigen Durchschnittsrenten von Frauen (vor allem in Westdeutschland) für viele eine Verbesserung bedeuten würden. Außerdem würde eine Abschaffung der künstlichen Geringfügigkeitsgrenze mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Ausdifferenzierung von Arbeitsverhältnissen nach Arbeitszeit und Einkommen führen und z.B. auch Tätigkeiten für 700 bis 800 DM wieder entstehen lassen, was dann durchaus zu höheren Rentenansprüchen führen würde.

Für die Arbeitslosenversicherung liegen m.W. bislang keine entsprechenden Berechnungen vor.

V. Steuer- und verfassungsrechtliche Aspekte

Im Zusammenhang mit der geringfügigen Beschäftigung besteht gemäß § 40a EStG für Arbeitgeber bislang die Möglichkeit, auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte zu verzichten und einen Pauschalsteuersatz von 20 % abzuführen (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, daß der Arbeitgeber die Steuer selbst trägt; grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, diese vom Lohn der geringfügig Beschäftigten abzuziehen. Es liegen m.W. keine Angaben vor, in welchem Umfang Arbeitgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Das DIW verweist jedoch darauf, daß die durchschnittlichen Bruttolöhne geringfügig Beschäftigter um 14 % unter denjenigen sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigter liegen, was auf eine Abwälzung der Pauschalsteuer durch die Arbeitgeber zurückzuführen sein könnte.

In keinem der drei Anträge wird ausgeführt, ob bei der Absenkung der Sozialversicherungsfreigrenzen die Möglichkeit der Pauschalversteuerung erhalten bleiben soll oder nicht. Eine Abschaffung würde zumindest für diejenigen Unternehmen, die die Pauschalsteuer bislang nicht auf die Beschäftigten abgewälzt haben, dazu führen,

daß die Einführung von Sozialversicherungsbeiträgen auch für bislang geringfügig Beschäftigte nicht zu zusätzlichen Kosten führen würde.

Steuerliche Nachteile durch eine Abschaffung der Pauschalbesteuerung hätten nur diejenigen, deren persönlicher Grenzsteuersatz über 23 % liegt. Dies beträfe in erster Linie Verheiratete. Es stellt sich allerdings ohnehin die Frage, ob die derzeitige Ausgestaltung des Ehegattensplitting noch zeitgemäß ist. In vielen anderen Ländern werden Ehegatten individuell besteuert.

VI. Vergleichbare Regelungen und Erfahrungen im Ausland

Eine vergleichbar hohe und umfassende Sozialversicherungsfreigrenze wie in der Bundesrepublik gibt es in keinem anderen europäischen Land. Lediglich in Österreich (3.600 Schilling pro Monat) und in Großbritannien (61 Pfund pro Woche) setzt die Rentenversicherungspflicht erst oberhalb eines bestimmten Einkommens ein.

Mindestarbeitszeiten zur Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung von 15 Wochenstunden und mehr gibt es nach den vorliegenden Informationen auch in Dänemark, Belgien, Schweden und Großbritannien.

Die EG-Kommission hat bereits im Jahre 1990 einen Vorschlag für eine Richtlinie erarbeitet, die eine Absenkung der Sozialversicherungsfreigrenzen auf acht Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit vorsah. Vor allem die Bundesrepublik und Großbritannien haben sich einer Umsetzung jedoch widersetzt.

Erfahrungsberichte aus anderen Ländern liegen m.W. nicht vor. Allerdings spricht das Fehlen einer Sozialversicherungsfreigrenze in den meisten anderen europäischen Ländern dafür, daß eine solche weder aus der Sicht der Beschäftigten noch aus der Sicht der Unternehmen notwendig ist.

Bezogen auf den Bereich der Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten läßt sich darüber hinaus feststellen: Während es in Frankreich gelungen ist, durch die Einführung der sogenannten Dienstleistungsschecks Schwarzarbeit in Privathaushalten ein Stück weit zurückzudrängen und zusätzliche Beschäftigung zu schaffen, ist die Inanspruchnahme von Haushaltsschecks in der Bundesrepublik bislang sehr gering. Dies ist zum einen auf die Möglichkeit des Abzugs von der Steuerschuld in Frankreich zurückzuführen, während in der Bundesrepublik die Absetzbarkeit vom zu versteuern- den Einkommen vor allem Haushalte mit hohem Einkommen begünstigt. Zum anderen bedingt die bisherige Sozialversicherungsfreigrenze in der Bundesrepublik, daß nur

Arbeitsverhältnisse mit einem Monatseinkommen von über 610 DM gefördert werden, die sich die meisten Haushalte nicht leisten können. Bei einer Absenkung der Sozialversicherungsfreigrenze könnte sich das Interesse von Privathaushalten an legaler Beschäftigung von Haushaltshilfen deutlich erhöhen. Notwendig wären in diesem Zusammenhang allerdings auch die Einbeziehung von Dienstleistungsagenturen in die steuerliche Förderung und eine Ausweitung des Kreises der Begünstigten auf Haushalte mit kleineren und mittleren Einkommen.